

## Mandantenaufnahmebogen

Sie werden gebeten, den nachfolgenden Fragebogen auszufüllen, damit die erforderlichen Daten zum Anlegen Ihrer Akte zur Verfügung stehen. Durch Ausfüllen dieses Mandantenaufnahmebogens kann ein zügiger Ablauf der Aktenanlage sichergestellt werden. Sie können gerne Ihre Daten bereits am PC/Mac eintragen und diesen Mandantenaufnahmebogen ausgefüllt zum Beratungsgespräch mitbringen.

Ihre persönlichen Daten:

Vorname: \_\_\_\_\_  
Nachname: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer(n): \_\_\_\_\_  
Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Beruf: \_\_\_\_\_  
Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Die Daten Ihrer Rechtsschutzversicherung, soweit vorhanden:

Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_  
Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_  
Schadensnummer: \_\_\_\_\_

Ihre Bankverbindung für die Überweisung der bei der Gegenseite geltend gemachten Forderung:

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_

Angaben zur Gegenseite (sofern bekannt):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Wie sind Sie auf die Anwaltskanzlei Schüll aufmerksam geworden?

anwalt.de:  Facebook:  Google:  Empfehlung:

anders: \_\_\_\_\_

**Ich erkläre, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein:**

**Ja:**

**Nein:**

Durch meine Unterschriftsleistung erkläre außerdem, dass der Rechtsanwalt Christoph Schüll mich darüber belehrt hat, dass sich die entstehenden Gebühren gem. § 49 b Abs. 5 BRAO nach dem Gegenstandswert richten und eine abweichende, gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. Zeit-, Erfolgs- oder Pauschalhonorar) nicht getroffen wurde. Mir ist bewusst, dass die entstehenden Gebühren grundsätzlich von mir zu tragen sind, auch wenn eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist bzw. die Kosten des Rechtsstreits durch das Gericht der Gegenseite auferlegt werden. § 5 der Allg. Mandatsbedingungen (Vergütung) ist umseitig aufgeführt und wurde inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben:

Datum / Unterschrift

## § 5 Vergütung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und Mandanten oder einem Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren, als im RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.
2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Haben Mandant und Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der Rechtsanwalt das Mandat das Mandat auch dann weiterbearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und die Rechtsanwälte den Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen haben. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekannt zu geben. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der Rechtsanwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsteilung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von den Rechtsanwälten gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung der nach Zeitaufwand abgerechneten außergerichtlichen Gebühren auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des RVG zu seinen Lasten abweicht.
3. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

4. Für eine im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat erfolgte Erstberatung wird gern. § 34 Abs. 1 RVG eine Gebühr in Höhe von höchstens 190,00 EUR netto berechnet, für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro netto. Sollte nach Prüfung der Angelegenheit durch den Rechtsanwalt ein Anspruch des Mandanten gegen dessen Anspruchsgegner geltend gemacht werden können und eine dahingehende Beauftragung durch den Mandanten vorliegen, so bestimmt sich die Vergütung des Rechtsanwalts, vorausgesetzt eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und Mandant oder Dritten wurde nicht geschlossen, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Eine u.U. bereits, gern. § 5 Ziff. 4 Satz 1, in Rechnung gestellte Erstberatungsgebühr wird in Anrechnung gebracht. Ausschlaggebend für die Höhe der sodann entstehende Vergütung ist der Gegenstandswert /Streitwert. Die insofern entstehende Vergütung netto richtet sich nach § 13 Abs. 1 RVG und lässt sich, bei einem Faktor v. 1,0, schematisch wie folgt darstellen:

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	45,00	50 000	1 163,00
1 000	80,00	65 000	1 248,00
1 500	115,00	80 000	1 333,00
2 000	150,00	95 000	1 418,00
3 000	201,00	110 000	1 503,00
4 000	252,00	125 000	1 588,00
5 000	303,00	140 000	1 673,00
6 000	354,00	155 000	1 758,00
7 000	405,00	170 000	1 843,00
8 000	456,00	185 000	1 928,00
9 000	507,00	200 000	2 013,00
10 000	558,00	230 000	2 133,00
13 000	604,00	260 000	2 253,00
16 000	650,00	290 000	2 373,00
19 000	696,00	320 000	2 493,00
22 000	742,00	350 000	2 613,00
25 000	788,00	380 000	2 733,00
30 000	863,00	410 000	2 853,00
35 000	938,00	440 000	2 973,00
40 000	1 013,00	470 000	3 093,00
45 000	1 088,00	500 000	3 213,00

5. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Rechtsanwalt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der fälligen Honorarforderung der Rechtsanwälte mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, z.B., wenn er die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, in dem Mandat eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen aus dem Mandat oder noch abzurechnenden Leistungen aus dem Mandat nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.